

# Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung

## Empfehlungen für Unternehmen und wirtschaftsnahe Akteure

Die folgenden Empfehlungen basieren auf dem Vorhaben „Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung“ (FKZ 3718 13 102 0). Das Vorhaben widmete sich unter anderem einer ausführlichen Analyse der Genese und des Status quo des Konzeptes unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Liefer- und Wertschöpfungsketten mit Fokus auf die Integration und Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten.<sup>1</sup> Weiterhin wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Unternehmen auf freiwilliger Basis ihren umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommen können<sup>2</sup>, und untersucht, inwieweit das Konzept einer gesetzlich geregelten menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf Umweltbelange übertragen werden kann.<sup>3</sup>

Im Folgenden sind die zentralen Empfehlungen des Vorhabens an Unternehmen und wirtschaftsnahe Akteure zur Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten zusammengefasst.

### Empfehlungen an Unternehmen

- ▶ *Integration der für Menschenrechte und Umwelt jeweils zuständigen Abteilungen:* Umweltmanagementabteilungen und „CSR“-Abteilungen sind in den Unternehmen in der Regel organisatorisch getrennt. Dies führt zu Informationsverlusten. Zudem wird die Einigung auf gemeinsame Standards, Verfahren und Ziele erschwert. Um die Themen besser miteinander zu verknüpfen, sollten beide Einheiten stärker integriert arbeiten, beispielsweise über ein entsprechendes Gremium.
- ▶ *Nutzung bestehender Umweltmanagementsysteme (UMS):* Anders als im Bereich der Menschenrechte gibt es für Umweltthemen mit UMS bereits langjährig erprobte und etablierte Managementverfahren in Unternehmen, die wie Sorgfaltspflichten ebenfalls einer prozeduralen Logik folgen. Deshalb ist es ein zielführender Ansatz, die umweltbezogenen Anforderungen von Sorgfaltspflichten entweder ganz über diese abzudecken oder aber zu eruieren, wo sinnvolle Schnittstellen bestehen.
- ▶ *„Lernen“ von den Erfahrungen bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten:* Sollen entlang der gesamten Wertschöpfungskette ökologische Standards verbessert werden, müssen neue Lösungsansätze und Maßnahmen entwickelt werden, da vornehmlich

<sup>1</sup> Scherf et al.(2019): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Teilbericht AP 1 Analyse der Genese und des Status quo. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-menschenrechtliche>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

<sup>2</sup> Die vollständigen Empfehlungen an Politik, Standardsetzer und Unternehmen bilden Teil des Abschlussberichts des Vorhabens: Scherf et. al (2020): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Abschlussbericht. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmensfuehrung>

<sup>3</sup> Krebs et al. (2020): Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Aspekte zur Integration von Umweltbelangen in ein Gesetz für globale Wertschöpfungsketten. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/umweltbezogene-sorgfaltspflichten>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

Umweltauswirkungen außerhalb des eigenen Unternehmens adressiert werden. Die Herausforderungen im Umwelt- und Menschenrechtsbereich ähneln sich dabei, so dass bestehende erfolgreiche Lösungsansätze im Menschenrechtsbereich bei der Entwicklung von Maßnahmen herangezogen werden sollten. Zu den im Menschenrechtsbereich entwickelten Lösungsansätzen gehören unter anderem die Bündelung von Marktmacht zur Durchsetzung von Anforderungen in der Lieferkette, die Unterstützung von Lieferanten, die Identifizierung und Adressierung von Schlüsselakteuren und Knotenpunkten in der Lieferkette, Zertifizierungen oder auch langfristige Lieferantenbeziehungen.

- ▶ *Zusammenschluss in Branchen- und Multistakeholder-Initiativen:* Branchen- und Multistakeholder-Initiativen haben sich aus unterschiedlichen Gründen als bedeutsam für die Umsetzung von Sorgfaltspflichten erwiesen. Zum einen dienen sie dazu, sich auf (branchenbezogene) Umsetzungsstandards zu einigen und damit die sorgfaltspflichtbezogenen Anforderungen für die betroffenen Unternehmen zu konkretisieren. Zum anderen gibt es eine Vielzahl von Aufgaben und Problemstellungen, die für einzelne Unternehmen nur schwer zu bewältigen sind und besser im Rahmen von Kooperationen gelöst werden können.

#### **Empfehlung an Branchen- und Multistakeholder-Initiativen**

- ▶ *Vernetzung und Zusammenarbeit untereinander:* Da davon auszugehen ist, dass im Zuge der Umsetzung der Nationalen Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte (NAPs) in einer Reihe von Ländern Branchen- und Multistakeholder-Initiativen gegründet werden<sup>4</sup>, sollte eine Vernetzung und Zusammenarbeit insbesondere mit den Initiativen anderer Länder in der Europäischen Union (EU) stattfinden. Neben der Möglichkeit von den jeweiligen Erfahrungen zu lernen, wäre dies auch für international tätige Unternehmen von Vorteil, da eine Vereinheitlichung der Prozesse und Anforderungen forciert werden könnte. Gegenüber Produktionsländern und relevanten Akteuren in der Wertschöpfungskette würde man so zudem über mehr Marktmacht und größeren Einfluss verfügen. Eine Vernetzung macht auch dort Sinn, wo nur partiell Schnittmengen bestehen, beispielsweise zu ausgewählten Themen, Rohstoffen oder Zulieferländern.

#### **Empfehlung an Unternehmensverbände und andere unternehmens- und/oder industrieübergreifende Akteure**

- ▶ *Sensibilisierung und Capacity Building zu umweltbezogenen Sorgfaltspflichten:* Unternehmensverbände und andere unternehmens- und/oder industrieübergreifenden Institutionen sind Schlüsselakteure, da sie in ihrer täglichen Arbeit mit einer Vielzahl von Unternehmen in Kontakt stehen. Ihnen kommt daher eine wichtige Rolle in der Informationsvermittlung, der Sensibilisierung und im Capacity Building (z.B. Schulungen) zu.

---

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise zu den sogenannten „Covenants“ in den Niederlanden: <https://www.business-humanrights.org/en/dutch-agreements-on-international-business-responsibility>, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

---

## Impressum

### Herausgeber

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

### Autorenschaft, Institution

Dr. Nele Kampffmeyer und Cara-Sophie Scherf  
Öko-Institut e.V.

**Stand:** Juni/2020